

**SATZUNG
über die Erhebung
von Hafengebühren im Hafen
der Stadt Neustadt in Holstein**

Nichtamtliche Textausgabe, Stand 02.03.2011

Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1,2 und 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 140 a und 141 Landeswassergesetz in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2011 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Neustadt in Holstein wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Hafen der Stadt Neustadt in Holstein wird als öffentliche Einrichtung (Kommunalhafen) betrieben. Die Grenzen des Kommunalhafens Neustadt in Holstein nach § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein wurden am 4.9.1987 amtlich bekannt gemacht.
- (2) Für die Benutzung des Hafens werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gegenstand der Hafengebühren

- (1) Für die Benutzung des Hafens werden folgende Abgaben erhoben:
 1. Hafengebühr
 2. Schiffsliegegebühr
 3. Kaiegebühr
 4. Lagergebühr
 5. Festmachergebühr.
- (2) Für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen werden Abgaben erhoben (§ 14).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Gewährleistung der Sicherheit werden Abgaben erhoben (§ 15).

§ 3 Abgabenerhebung

- (1) Die Hafengebühren werden durch die Stadtwerke Neustadt in Holstein erhoben. Die Abgabenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung des abgabepflichtigen Hafengebietes.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Die im § 2 aufgeführten Gebühren werden mit Ausnahme nach § 10 Nr. 4 und 6 einzeln berechnet.

- (4) Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonst. Schwimmkörper sind gebührenpflichtig. Sie haften als Gesamtschuldner. Für den Umschlag und für die Lagerung von Gütern sind Verloader und Empfänger sowie Eigentümer der Güter und Benutzer der Anlagen als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (5) Die in dieser Satzung festgesetzten Abgaben sind, wenn nichts anderes vermerkt, Nettobeträge. Soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

§ 4 Anmeldung

1. Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenverordnung.
2. Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern sind entweder der Verloader, der Empfänger, der Benutzer der Anlagen oder der Fahrzeugführer.
3. Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter.
4. Die Anmeldung ist vorzunehmen im Hafengebäude der Stadtwerke unter Vorlage der Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung. Es sind die von den Stadtwerken eingeführten Vordrucke zu benutzen.
5. Schiffspapiere für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmeßbrief, für die in das Binnenschiffsregister eingetragenen Schiffe der Eichschein.
Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die polizeilich höchstzulässige Personenzahl ist, muß diese Personenzahl durch das Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe nachgewiesen werden.
6. Fehlt der Meßbrief oder der Eichschein, so wird eine Schätzung durch die Stadtwerke vorgenommen. Die Kosten für die Schätzung trägt der Zahlungspflichtige.
Können Ladepapiere nicht vorgelegt werden, so hat der Meldepflichtige den Stadtwerken auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie Art und Menge des Umschlags zu gewähren.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

1. Angefangene Einheiten sind auf volle Einheiten abzurunden.
2. Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern, gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
Bei Fischereifahrzeugen wird die Länge des Fahrzeuges zwischen Vorderkante, Vorderstegen und Ruderachse gemessen.
3. Die Einheiten der beanspruchten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in Quadratmetern werden durch Multiplikation von Länge und größter Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.
4. Bemessungsgrundlage für ein in ein Seeschiffsregister eingetragenes Schiff ist die Brutto-raumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).

5. Für die Ermittlung der Bruttoreaumzahl (BRZ) für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Kriegsschiffen gilt

1 m² der beanspruchten Wasserfläche = 1 BRZ

6. Für nicht vermessene Kriegsschiffe ist

eine Tonne Wasserverdrängung = 3 BRZ

zugrundezulegen.

§ 6 Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

§ 7 Güterklassen

1. Güter der Klasse I sind: Dünger und Düngemittel aller Art, Erden, Heizöl, Heu, Kies, Kartoffeln, Kohlen, Koks, Reet, Salze, Sand, Soda, Steine aller Art, Torf, Zement und Muschelschalen.
2. Güter der Klasse II sind: Stückgüter und Container.
3. Güter der Klasse III sind: alle sonstigen Güter.

II. Abgaben

§ 8 Allgemeine Befreiungen von den Hafengebühren

- (1) Von der Zahlung **aller Abgaben** nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichtszwecken dienen und Fahrzeuge bei offiziellen Stadtbesuchen.
2. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz.
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
4. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingte, gegeben ist.
5. Beiboote, die zu den im abgabepflichtigen Hafen liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
6. Schiffe, die nur zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen.

7. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung verlassen oder für die Dauer der Entsorgung, sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
8. Schiffe, die im Verbindungsverkehr mit anderen Ostseebädern in der Lübecker Bucht fahren und eine besondere Vereinbarung hierzu getroffen ist.

(2) Von der Zahlung der **Hafengebühren** sind befreit:

Fahrgastschiffe, die über einen festen Liegeplatz verfügen und regelmäßige Fahrten mit Fahrgästen durchführen.

(3) Von der Zahlung der **Kaigebühren** sind befreit:

1. Fahrgäste, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters und
2. Schwerbehinderte mit einer anerkannten Erwerbsminderung von mindestens 80 % sowie deren Begleitperson, wenn dies mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

§ 9 Hafengebühr

(1) Gebührensätze

1. Fahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, nehmen öffentliche Einrichtungen der Stadt Neustadt in Holstein in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.
2. Die Hafengebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

	<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
a) für Frachtschiffe mit Ladung je BRZ	0,15	0,18
in Ballast oder leer	0,10	0,12
die 50 % oder weniger ihrer maximalen Tragfähigkeit laden oder löschen	0,07	0,08
b) für Binnenschiffe je Tonne maximaler Tragfähigkeit	0,12	0,14
c) für Fahrgastschiffe für jede Person der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl	0,10	0,12
d) für kombinierte Passagier-Frachtschiffe je BRZ	0,08	0,09
e) für andere Fahrzeuge (militärische Fahrzeuge, Schlepper, Eisbrecher, Kabelleger, usw.), Flöße oder sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen bis 26 m Länge und Sportfahrzeugen je BRZ	0,13	0,15
mindestens jedoch	10,00	11,90

3. Für Fischereifahrzeuge außerhalb des Sondernutzungsgebiets wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu entrichten:

			<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
bei einer Länge	bis	7 m	0,51	0,61
	bis	10 m	1,02	1,21
	bis	15 m	1,79	2,13
	über	15 m	2,56	3,05

4. Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben. Der Liegeplatz ist bis spätestens 11.00 Uhr zu räumen, andernfalls ist ein weiterer Tagessatz fällig.

Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden zu entrichten:

			<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
Fahrzeuge bei				
einer Länge	bis	7 m	1,02	1,21
	bis	10 m	2,05	2,44
	bis	15 m	3,58	4,26
	bis	20 m	5,11	6,08
	über	20 m	6,65	7,91

Wird die Schiffslieggebühr nach § 10 Nr. 3 abgerechnet, muß gem. Abs. 2 Nr. 2 b) die Jahrespauschale abgerechnet werden.

(2) Monats- und Jahrespauschalen

1. Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, so ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits für einen laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.
2. Pauschalzeiträume sind:
 - a) für die Monatspauschale der Kalendermonat,
 - b) für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.
Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.
3. Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.
4. Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur können die Stadtwerke die Jahrespauschale nach Nr. 5 oder Nr. 7 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Falle nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

5. Für Fischereifahrzeuge beträgt die Jahrespauschale das 30-fache des Tagessatzes gemäß Abs. 1, Nr. 3.
6. Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge beträgt die Monatspauschale das 6-fache und die Jahrespauschale das 30-fache des Tagessatzes gemäß Abs. 1, Nr. 4.
7. Für alle unter Nr. 5 und Nr. 6 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Pauschale bis zu jährlich
 - 15 Ein- und Ausgängen das 10-fache
 - 30 Ein- und Ausgängen das 15-fache
 - 75 Ein- und Ausgängen das 25-fache
 - 150 Ein- und Ausgängen das 40-fache
 - 500 Ein- und Ausgängen das 45-fache
 - 1.000 Ein- und Ausgängen das 55-fache
 - über 1.000 Ein- und Ausgängen das 60-fache

der Einzelgebühr nach Abs. 1, Nr. 2.

Der Einzelgebühr ist sowohl für den Eingang als auch für den Ausgang der Satz für Schiffe mit Ladung zugrunde zu legen.

(3) Ermäßigung der Hafengebühr

1. Soweit keine Güter mitbefördert werden, ermäßigt sich die Einzelgebühr für Fahrgastbeförderung gem. Abs. 1, Nr. 2 c jeweils auf die Hälfte, wenn
 - a) ausschließlich Schulen oder Schulklassen einschl. Begleitpersonenbefördert werden oder wenn
 - b) die Zahl der Fahrgäste geringer ist als 1/3 der polizeilich höchstzulässigen Personenzahl.
2. Der schriftliche Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist vom Schiffsführer den Stadtwerken vorzulegen. Bei Fehlen eines geeigneten Nachweises wird die Ermäßigung nicht gewährt.

(4) Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind neben den in § 8 genannten Fahrzeugen befreit:

- a) gewerbliche Fischereifahrzeuge ohne Motor bis zu einer Länge von 7 m gemäß Abs. 1, Nr. 3, wenn sie im Hafen beheimatet sind,
- b) Sport- und andere Fahrzeuge ohne Motor bis zu einer Länge von 5 m gemäß Abs. 1, Nr. 4, wenn sie im Hafen beheimatet sind.

§ 10 Schiffs Liegegebühr

1. Die Schiffs Liegegebühr ist für alle nicht befreiten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die in dem abgabepflichtigen Hafengebiet dieser Satzung liegen, zu entrichten, nach Ablauf einer Liegezeit von
 - a) 4 Kalendertagen (ohne Ein- und Auslauftage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt), sofern sie in dem Hafen nicht beheimatet sind,
 - b) 1 Woche (einschl. Ein- und Auslauftage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt), sofern sie in dem Hafen beheimatet sind.
2. Sie beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum nach Nr. 1 a oder 1 b folgenden Zeitraum von 7 Tagen

	<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
a) für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen, für die eine Jahrespauschale gemäß § 9 B, Abs. 5 entrichtet worden ist, je BRZ	0,51	0,61
b) für Binnenschiffe je Tonne max. Tragfähigkeit	0,31	0,37
mindestens jedoch für jeden Zeitraum von 7 Tagen	10,23	12,17

3. Für Sportfahrzeuge und sonstige kleine nicht vermessende oder nicht geeichte Fahrzeuge richtet sich die Schiffs Liegegebühr als Dauerlieger nach der beanspruchten Liegeplatzgröße. Die Liegeplatzgröße errechnet sich aus Schiffslänge plus Bewegungsraum vorn und hinten von je 0,50 m mal Schiffsbreite plus Bewegungsraum an den Seiten von je 0,30 m. Die jährliche Schiffs Liegegebühr beträgt für eine Sommerliegesaison (01.04. bis 31.10. jeden Jahres) bei einer Liegeplatzgröße

		<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
bis	15 m ²	330,00	392,70
bis	20 m ²	440,00	523,60
bis	25 m ²	550,00	654,50
bis	30 m ²	660,00	785,40
bis	35 m ²	770,00	916,30
bis	40 m ²	880,00	1.047,20
bis	50 m ²	1.100,00	1.309,00
bis	60 m ²	1.320,00	1.570,80
bis	70 m ²	1.540,00	1.832,60
über	70 m ² =	beanspruchte Liegeplatzgröße auf volle 10 m ² erhöht, multipliziert mit netto 22,00 Euro	

Die jährliche Schiffsliegegebühr für eine Winterliegesaison (01.11. bis 14.04. des Folgejahres – 5,5 Monate) beträgt 50 % der Liegegebühr einer ganzen Sommerliegesaison (7 Monate).

Für Dauerlieger im Handelshafen wird eine Schiffsliegegebühr in Höhe von 50 % der vorgenannten Gebühren berechnet.

4. Für nicht gewerblich genutzte Schiffe beträgt die Schiffsliegegebühr als Gastlieger je Tag (max. jedoch das 1,2-fache der Saisongebühr gem. Nr. 3) und ist unaufgefordert beim Hafenmeister zu entrichten, andernfalls wird ein Zuschlag von 5,00 Euro auf die entsprechende nachstehende Liegegebühr einschl. Hafengebühren je Tag fällig:

Länge des Schiffes		Liegegebühr einschl. Hafengebühren	
bis	8 m	8,40	10,00
über	8 m - 10 m	10,08	12,00
über	10 m - 12 m	12,61	15,00
über	12 m - 15 m	16,81	20,00
über	15 m - 20 m	21,01	25,00
über	20 m	29,41	35,00

In den Preisen sind die Kosten für den Stromverbrauch (bis zu einer Absicherung von 8 Ampere), die Wasserentnahme und die Entsorgung von Abfällen und Abwasser enthalten. Für die Nutzung der Duschen, Waschmaschinen und Trockner sind Wertmünzen zum Preis von 1,00 EUR/Stück beim Hafenmeister erhältlich.

Gegen Vorlage der Baltic-Sailing-Card wird eine Ermäßigung für **eine** Übernachtung auf die vorstehende Liegegebühr einschl. Hafengebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 20% für dänische und 10 % für deutsche Benutzer.

Der Liegeplatz ist bis spätestens 11.00 Uhr zu räumen, andernfalls ist ein weiterer Tagessatz fällig.

5. Die Schiffsliegegebühr beträgt für Traditionsschiffe (Segelschiffe, die in der Fischerei oder im Versetzdienst als Kauffahrteischiff beschäftigt waren und deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht oder andere historische oder ähnliche Schiffstypen; die Einstufung als Traditionsschiff erfolgt durch die Stadtwerke) mit Liegeplatz im Kommunalhafen

für jeden angefangenen Kalendermonat

		<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
bis	20 m Länge	25,86	30,77
über	20 m Länge	31,04	36,94

Bei Benutzung anderer Liegeplätze gilt Nr. 3 bzw. 4 für Traditionsschiffe entsprechend.

6. Die Schiffsliegegebühr beträgt für Traditionsschiffe pro Tag

<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
----------------------	-----------------------

bis	20 m Länge	5,17	6,15
über	20 m Länge	6,89	8,20

Bei Benutzung anderer Liegeplätze gilt Nr. 3. bzw. 4. für Traditionsschiffe entsprechend.

§ 11 Kaigebühr

1. Die Kaigebühr ist für alle über die öffentlichen Kai- oder Brückenanlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste u.s.w. (außer Besatzungsmitglieder) sowie für die über diese Anlagen umgeschlagenen Güter zu entrichten.

2. Sie beträgt bei

		<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
a)	Fahrgästen je Person	0,10	0,12
b)	Gütern der Klasse I = (§ 7 (1)) je 1.000 kg	0,20	0,24
	Gütern der Klasse II = (§ 7 (2)) je 1.000 kg	1,02	1,21
	Gütern der Klasse III = (§ 7 (3)) je 1.000 kg	0,38	0,45
c)	Bau- und Nutzholz je m ³	0,26	0,31
d)	Fahrzeugen aller Art je Fahrzeug bis 2,0 t	10,35	12,32
	je Fahrzeug ab 2,0 t	15,52	18,47
	Sportboote je Fahrzeug	5,17	6,15
e)	Fischen je 50 kg	0,05	0,06

§ 12 Lagergebühr

1 Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern auf den öffentlichen Kaianlagen zu entrichten.

2. Die Lagergebühr beträgt je m² der belegten Fläche

	<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
a) für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen, für jeden folgenden angefangenen Tag	0,51	0,61
b) für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag	0,77	0,92
mindestens jedoch	10,23	12,17

Die Vereinbarung besonderer Entgelte ist möglich.

§ 13 Festmachersgebühr

Wird für das Fest- und Losmachen Hafenspersonal in Anspruch genommen, ist eine Festmachersgebühr zu entrichten.

	<u>netto</u> Euro	<u>brutto</u> Euro
Sie beträgt je angefangene 1/2 Stunde	41,93	49,90

§ 14 Entsorgungsabgabe für Schiffsabfälle

Entsorgungsabgabe für Schiffsabfälle

(1) Der Kommunalhafen stellt Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung.

(2) Die Abgabepflicht entsteht beim Einlaufen in das Hafengebiet (§ 1 Abs. 1). Die Abgabe ist sofort fällig. Abgabepflichtig sind Reeder, Eigner oder Charterer der Schiffe. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

3) Bemessungsgrundlage für die Abgabe ist die Schiffsgröße nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69; BGBl. II 1981 S. 954). Bei Schiffen ohne BRZ-Vermessung gelten 2 t Tragfähigkeit gleich 1 BRZ. Bemessungsgrundlage für die nicht unter Satz 1 und 2 fallenden Schiffe ist die Länge über alles.

(4) Von allen Schiffen (mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen und Sportbooten für MARPOL V) mit einer Zulassung für bis zu 12 Passagiere wird eine Entsorgungsabgabe auf Schiffsabfälle erhoben.

Das Entsorgungsentgelt gemäß MARPOL Anlage I, IV und V beträgt pro BRZ:
0,06 EUR/netto 0,07 EUR/brutto

Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:

MARPOL I
EUR netto/BRZ EUR brutto/BRZ
0,03 0,04

bei Abgabe von mehr als 0,05 cbm Bilgenwasser wird nach Aufwand abgerechnet
bei Abgabe von mehr als 0,01 cbm Altöl wird nach Aufwand abgerechnet

MARPOL IV
EUR netto/BRZ EUR brutto/BRZ
0,018 0,021

bei Schiffen unter 100 BRZ pro angefangene 0,1 cbm = 0,35 EUR netto 0,42 EUR brutto,
zuzüglich Arbeitsaufwand 20,00 EUR netto 23,80 EUR brutto

MARPOL V
EUR netto/BRZ EUR brutto/BRZ
0,012 0,014

(5) Die Entsorgung von Ladungsrückständen wird nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.

(6) Näheres regelt der – durch das Landesamt für Natur und Umwelt – genehmigte Hafenabfallbewirtschaftungsplan für den Kommunalhafen Neustadt in Holstein.

(7) Im Übrigen gilt die HafEntsVO.

§ 15 Hafensicherheitsgebühr

(1) Zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den schleswig-holsteinischen Hafenanlagen (HaSiG) hält der Kommunalhafen Sicherheitseinrichtungen vor und stellt Dienstleistungen durch eigenes Personal und durch beauftragte Dritte bereit.

(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abs. 1 ist eine Abgabe zu entrichten. Abgabepflichtig sind Fahrgastschiffe und Frachtschiffe nach § 2 HaSiG.

(3) Liegt von dem abgabepflichtigen Schiff eine Sicherheitserklärung gemäß § 11 HaSiG vor, so beträgt die Abgabe

a.	Je Hafendurchlauf	netto € 200,00	brutto € 238,00
----	-------------------	----------------	-----------------

(4) Liegt keine solche Sicherheitserklärung vor, so beträgt die Abgabe

a.	Je Hafendurchlauf	netto € 200,00	brutto € 238,00
----	-------------------	----------------	-----------------

b.	Je angefangener Stunde, in der eine Bewachung erfolgt	netto € 40,00	brutto € 47,60
----	---	---------------	----------------

c.	Je an und von Bord gehendem Fahrgast	netto € 3,50	brutto € 4,17
----	--------------------------------------	--------------	---------------

(5) Abgabepflicht und Fälligkeit entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach Abs. 1.

(6) Abgabepflichtig sind Reeder, Eigner oder Charterer der Schiffe. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 16 Verwendung von Daten

Die Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung sind zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unrichtige Angaben zur Gebührenerhebung macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 KAG.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro (§ 18 Abs. 3 KAG) geahndet werden.

III. Schlussvorschriften

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Neustadt in Holstein vom außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 02.03.2011

Stadt Neustadt in Holstein

(L.S.)

gez. Reimann
(Bürgermeister)